

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

Drucksache Nr.: 0002/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Stellvertreter der
Stadtpräsidentin / des
Stadtpräsidenten und deren
Verpflichtung**

A n t r a g :

Zum / Zur 1. und 2. Stellvertreter/in der
Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
werden gewählt:

1. Stellvertreter/in

2. Stellvertreter/in

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 33 Absatz 1 GO i. V. m. § 1 Absatz 2 der hiesigen Geschäftsordnung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung der/des neu gewählten Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten die/den 1. und 2. stellvertretende Stadtpräsidentin / stellvertretenden Stadtpräsidenten zu wählen.

Nach der Wahl sind die gewählten Stellvertreter vom Vorsitzenden der Ratsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

a) Wahl nach § 33 Absatz 2 GO

Jede Fraktion kann verlangen, dass der / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden (gebundenes Vorschlagsrecht).

In diesem Falle steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl des / der Vorsitzenden, der / des 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 / 1,5 / 2,5... usw. ergeben (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl steht das Vorschlagsrecht für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin der CDU-Ratsfraktion zu.

Das Vorschlagsrecht für die erste Stellvertreterin / den ersten Stellvertreter hat die SPD-Ratsfraktion.

Die zweite Stellvertreterin / den zweiten Stellvertreter schlägt wiederum die CDU-Ratsfraktion vor.

Über die jeweils vorgeschlagene Bewerberin / den Bewerber wird gemäß § 39 Absatz 1 GO einzeln abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber ist gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Wird ein Bewerber / eine Bewerberin zurückgewiesen, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Die Fraktion kann den Bewerber / die Bewerberin erneut oder eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber vorschlagen.

In diesem Falle ist die Wahl solange zu wiederholen, bis eine Vertreterin / ein Vertreter gewählt ist.